Sonderdruck aus Band VI, Heft 1, der Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

Historia ecclesiae Wandesbecensis

Von
Mag. Michael Behrens
Pastor zu Wandsbeck
1699—1728

In Mollers Cimbria litterata I 4 findet sich:

M. Michael Bern [1]) Diaconus, circa A. 1693, in Dithmarsia Wesselburensis, et Pastor deinde, circa A. 1703 prope Hamburgum Wandesbekensis.

Altar der Atheisten, der Heyden und der Christen, entgegengesetzt den drey Ertzbetriegern, Edvardo Herbert, Thomae Hobbes und Bened. Spinosae, darinn in 3 Büchern bewiesen wird: 1. daß ein GOtt sey; 2. daß solches von allen Völckern werde bekräftiget; 3. daß allein die Christliche die wahre Religion sey. Hamb. 1693 in 8. Commendatur a Christ. Theoph. Gravio in der Hochteutschen Grund- und hohen Landes-Unterrichtung p. 142.

Dreyfache Welt, der Christen, der Phantasten (dem Chiliasmo, Naturalismo, Enthusiastmo und Qvakerismo entgegengesetzt), und der bezauberten (wieder D. Balth. Beckers bezauberte Welt) in 3 Büchern vorgestellt. Hamburgi 1698 in 4. Cum minus esset vendibilis, novo tantum titulo der Wiederlegung der bezauberten Welt D. Balth. Beckers praefixo, nomineque Autoris (quem sola litera M. designat) denuo venum est exposita Hamburgi A. 1708 in 4. Recensum V. in Val. Ern. Löscheri Unschuldige Nachrichten Sect. IV A. 1708 p. 243 244 245.

Das Recht der Natur, auß der Natur so aufgeführet, daß kein Heide, Jude oder Türcke, auch selbst kein Atheiste, und also kein Mensch, sich dessen vernünftig kann begeben. Hamb. 1703 in 4. V. nova Lit. Germ. M. Majo A. 1703 p. 195, ubi Autorem in ea esse sententia, quod lex naturae imperium requirat Monarchicum, observatur.

Entdeckung des Gräuelwesens, welches die so genandte neue Christen, mit ihren zu Wandesbeck gedruckten Bibliis Pentaplis vorhaben. Hamb. 1710 in 4. Recensum ejus V. in V. E. Löscheri Unschuld. Theol. Nachrichten, Sect. I A. 1711, p. 126—136 et Parte II der gelehrten Famae p. 114 115 116.

Göttliches Licht und Recht Hamb. 1718 in 4., de quo Scripto, vindicias mysterii Trinitatis et divinitatis S. Scripturae exhibente, consuli possunt V. E. Löscheri Unschuldige Nachrichten von Theol. Sachen Sect. 2. 1718 p. 350 351.

[1]) Wie Moller zu dieser Namensform kommt, ist unverständlich.

Cabinet der Pietisten. Hamb. 1724 in 4.

In Praefat. Altaris triplicis idem Scriptor sequentia promisit:

Die Kunst sich beliebt zu machen, oder der Christen Politick und Ratio status, auß Prov. XXVIII, 20.

Tractat vom natürlichen Gesetze, und darauß fließenden Beweißthüme des Göttlichen Wesens.

Tract. vom Gewissen, und darauß fließenden Beweißthume des Göttl. Wesens.

Tract. von der Seelen, und ihrem Wesen, Wirckungen und Unsterblichkeit.

Tract. vom grossen Weltgebäude, wieder Cartesium.

Wiederlegung der Materiae primae, des Goldmachens und Lapidis Philosophici.

Tract. von der subtilen Zauberey, die unter der Böhmistischen und Fanastischen Prüfung der Geister vorgehet.

Tract. von der Wahrheit der Christlichen Religion, wieder alle Feinde derselben.

In praefat. Mundi triplicis Libros III. contra Bened. Spinosae Ethicam et dogmata hujus Atheismum promoventia a se ibidem jussit expectari.

Daß ein Pastor, der so viel schreibt, eine Kirchenchronik verfaßt, ist an sich nicht unwahrscheinlich. Es gibt aber noch einige Akten, aus denen vielleicht etwas betreffs des Beweggrundes zur Abfassung der Hist. eccl. Wand. zu ersehen ist. Als ich 1899 die Kirchengeschichte Wandsbecks zu bearbeiten begann (1903 habe ich im »Wandsbecker Boten« gelegentlich einer Generalkirchenvisitation eine kurze »Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wandsbeck« drucken lassen, von der nur wenige Sonderabzüge vorhanden sind) erhielt ich vom Königlichen Staatsarchiv in Schleswig, wo die Handschrift beruht (Acta A III Nr. 1232), auch eine Eingabe des dänischen Gesandtschaftssekretärs Burchard in Hamburg [1]) nebst einem Kopenhagener Reskript an die Glückstädter Regierung [2]) und im Entwurf deren Bericht [3]). Die Eingabe ist wohl unmittelbar nach dem Tode des Pastors Behrens geschrieben; die Beilagen fehlen leider.

Die einzelnen Nachrichten sind vielfach, bis jetzt wenigstens und wahrscheinlich für immer, nicht zu kontrollieren. Eins ist jetzt schon als unzweifelhaft hinzustellen, daß das Gut Wandsbeck immer holsteinisches Lehen gewesen ist und nur einmal durch den Juristen Tratziger 1556 eine kaiserliche Belehnung erschlichen worden ist. Behrens mag die darüber ausgestellte Urkunde im Gutsarchiv gesehen haben. Verfaßt mag die Chronik um 1720 sein; sie reicht aber nur bis etwa 1690.

Das Manuskript ist nur Abschrift; trotzdem ist es fast buchstäblich abgedruckt. Nur ist für n oft m am Wortschlusse gesetzt, da dem Verfasser solche Unrichtigkeiten nicht zuzutrauen sind.

An einigen Stellen ist der Text durch Flüchtigkeit entstellt und nicht herzustellen.

Wandsbeck, 24. Februar 1913. **Eickhoff,** Professor.

---

[1]) Beilage 1.
[2]) Beilage 2.
[3]) Beilage 3.

Historia ecclesiae WANDESBECENSIS
salvo errore

CAPVT I[mum]

Auf wessen Grund und Boden die Kirche lieget.

§ 1 Wandesbeck in seinem ersten Uhrsprunge ist ein Gut von Kayserl. Adelicher Freyheit, wie auch noch diese Stunde das Wellingsbüttelsche, und lieget dem Hamburgischen Territorio gleichsam einvergraben und als ins Hertze: den Süd-, West- und Nordwerts ist es von selbigem umgeben.

§ 2 Bloß Ostwerts berühret es die Gräntzen des Ambts Trittau und Reinbeck, mit welchen es aber niemahls etwas gemein gehabt [1]), oder daß es solchen Ämbtern solte incorporiret gewesen seyn, wie denn die Register beyder Ammt Bücher keinen Buchstaben von Wandesbeck in sich werden enthalten.

§ 3 Auch wird sich gleichmäßig in der Hochfürstl. Gottorfischen Kammer kein Buchstab davon vorfinden, ist auch niemahls vom Fürstl. Hauße seinem Possessori disputiret oder der geringste Eintrag geschehen, als wohl mit den 14 Dörffern, im Trittauischen und Reinbeckischen belegen, geschehen, darüber zwischen Hertzog Adolph und dem Dohm-Capittel A[o] 1516 [2]) den 18 8[br] ein Vergleich getroffen, sondern, wie gesagt, es ist je und allewege seinem Possessori unstreitig geblieben, und sind ohne alle Ansprüch gewesen.

§ 4 Wie den auch mehr dergleichen Güter üm Hamburg herum gefunden werden, und die die Stadt noch diese Stunde im Besitz hat, als der itzo so genante Heil. Geist Hoff, welcher Südwerts in einer Parallel Linie mit Wandsbeck liegt, ist gleichfalß in seinem ersten Uhrsprung von Adel. Freyheit, welche Freyheit aber die Stadt nunmehro davon genommen und selbige ihrer Regierung incorporiret hat.

§ 5 Und noch dergleichen Adelicher Hoff ist in dem sogenannten Wohltorff belegen, welchen die Stadt gleichfalß aller Freyheit benommen und zum Bauern Gut gemachet.

---

[1]) Wandsbeck war gemeinschaftlicher Besitz des gesamten Königshauses.

[2]) 1576. S. Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in Schleswig-Holstein, S. 424.

§ 6 Dieses Adel. Guth Wandesbeck nun hat ein sehr altes Geschlecht, Soltau genannt, in Besitz gehabt und dabey zugleich gewiße patronatschafften oder Kirchen patronaten, und das von dem Dom aus Hamburg, wie solches zu ersehen aus dem Vertrag A° 1651 d. 2 May, so zwischen der Stadt Hamburg und dem Dom Capittul ergangen, woselbst ausdrücklich die Patronatschafften und auch des alten Soltauischen Geschlechts gedacht wird, und zwar, daß dieses Geschlecht dociren möge ihre Gerechtsahmkeit wegen solcher Kirchen-Patronaten, welches den muß geschehen seyn, weil sie im Besitz geblieben[1]).

§ 7 welche Patronatschafften oder Kirchen-Patronaten bestehen in folgenden in frembdem Gebiete belegenen Ländereyen und Einkünfften, als

(1 da sind 6 Neugammer Bauren, so dem Hause Wandesbeck gehören, geben zu 2 Mahl für ihre Häur und Zehenden Jährl.	68	Thlr	— β
(2 für 2 Scheffel habern	8	„	— „
(3 und geben 6 Hüner			
(4 das Land im Steinbecker Brock giebet jährl. 127 ℳ, ist	42	„	16 „
(5 vor $2\frac{1}{2}$ Morgen verkaufftes Land in Hammerbrock und einer kleinen Wiese in der Schlemmern wegen 2000 ℳ: Hauptstuhl jährl. die Rennte ist	40	„	— „
(6 die Reidebrocker wegen etl. Zehenden jährl.	5	„	16 „

§ 8 Und über diese Ländereyen, voraus über die Bauer Höffe, so wohl in Reidebrock als Neuen Gam belegen, hat das Soltauische Geschlecht das Dominium gehabt, also daß sie daß Verbrechen solcher Einwohner gestraffet: den sie keinen Superiorem über solche Höffe erkandt, sondern in Bischofflr Gewalt und Authoritet, wie das Dohm Capittel, diese Güter gehandhabet, daher auch nach solcher Geistlr Güter Gebrauch, wenn die Einwohner ihre Schuldigkeit abgeben, werden sie mit einer Mahlzeit regaliret.

---

[1]) Wandsbeck ist nachweislich nie im Besitze einer Familie Soltau gewesen. S. Eickhoff, Geschichte Wandsbecks bis 1564. 1904.

§ 9 Dieses Soltauische Geschlecht hat Ao 1500 das Schloß gebauet, Ao 1556 hat Joh. Rantzau was hin zu gebauet, Ao 1573 hat Hinrich Rantzau die Gräntz Steine zwischen das Hamburgische und das Wandesbeckische aufgerichtet. Ao 1600 hat Christ. Rantzau abermahl dem Schloße was angebauet [1]).

§ 10 Mann meinet, daß hierauf das Soltauische Geschlecht das Guth wieder in Possession bekommen, von welchem J. K. M. Christianus IV. dies Guth Wandesbeck mit allen seinen Patronatschafften oder Kirchen Patronaten und deren Gerechtigkeiten gekauffet (quo Anno, davon wird die Königl. Cammer die beste Nachricht geben).

§ 11 Ist also das Territorium von Wandesbeck alleinig J. K. M. von Dännemark und stehet die Kirche auf keines andern Grund und Boden, sondern fähret bloß lediglich des Königes Territorium zum Grundwesen.

CAPVT II dum

Wer der Stiffter des hiesigen Gottesdienstes, und wie derselbe zu Anfangs eingerichtet gewesen.

§ 1 Und wie nun das Territorium Ihro K. M., so haben auch die hiesigen Possessores (und?) Einwohnere, auch selbst die Lehns H., so das Königl. Hauß bewohnet, sich nie zu einer Fürstl. Kirche verstanden, sondern ehe hieselbst ein Gottesdienst aufgerichtet, sind sie mit den Hammer und Hörnern in Hamburg zur Kirche gegangen, haben zu St. Jacobi confitiret, auch daselbst ihre Kinder tauffen laßen, denn zu der zeit weder Tauffen noch Communion zu St. Georg gehalten, als welche actus zu zeiten des alten Simonis und also für etwa 40 Jahren zuerst daselbst eingeführet [2]).

§ 2 Die Todten sind begraben worden auf dem Kirchhofe vormahls vor dem Stein-Thor belegen, wie sie sich denn in allem den Hörnern und Hammern gemäß erwiesen, so auch die ihrigen daselbst begraben laßen.

---

[1]) Vgl. zu diesen meist falschen Nachrichten: Eickhoff, Geschichte Wandsbecks unter Heinrich und Breido Rantzau, 1564—1614. 1905.

[2]) Die ältesten Kirchenbücher von St. Jacobi in Hamburg, um 1600 beginnend, haben tatsächlich viele Eintragungen von kirchlichen Handlungen an Wandsbeckern.

§ 3 Welches nimmermehr wäre geduldet worden, wenn das Ammt Trittau oder Reinbeck das geringste Antheil an Wandesbeck gehabt hätten: denn von dem Hinschenfelder Dorffe aus schießet ein Arm jenseits [1]) des Becks zwischen das Hamb. und Wandesbeckische Territorium und das der hiesigen Kirchen fast berührend vorbey, solche Leute sind aber dennoch je und allewege der Ralfstadtischen Kirche einverleibet gewesen, wie sie auch noch sind [2]), die Wandesbecker Gemeine aber, ob sie gleich solcher linie parallel lauffet, hat sich dennoch nie zu solcher Kirchen verstanden, ist auch nie dazu angehalten.

§ 4 A^o^ 1623, Nachdem nun J. K. M. einige Baraquen hieher versetzen laßen aus Glückstadt, dadurch der Orth populeuse geworden, darauf hat der damahlige Lehnsherr Adam Basilier in Beytrag der Gemeine an J. K. M. suppliciret, und um einen Gottesdienst hieselbst zu stifften angehalten, so auch von gedachter J. K. M. allergndgst resolviret.

§ 5 Und haben sogleich J. K. M. eines von dero Häußern in der so genannten Langen reihe dazu hergegeben, als auf deßen Boden der Gottesdienst verrichtet worden, wo Leider! itzo die Juden ihres wieder Christl. Gottesdienstes pflegen.

§ 6 Und zum Pastore ist erwehlet worden Georg Kauffmann, ein schon ordinirter Priester aus dem Stifft Bremen, welchem J. K. M. gleichfalß eines von den Häusern in der sogenannten Langen Reihe zum Pfarr Hauße übergeben, wo itzo der Balbierer [3]) wohnet.

§ 7 Es hat auch J. K. M. einen Küster eingesetzet, nemlich den damahligen Schulmeister Jurgen Mittel: den obgleich kein Gottesdienst hieselbst gehalten worden, so hat dennoch die Gemeine einen Schulmeister gehabt, so das itzt genannte Lundmanns Hauß beseßen.

§ 8 Es hat auch J. K. M. zum Kirchhofe einen gewißen Platz benamet [4]),

[1]) Nördlich.

[2]) 1864—1904 ist Hinschenfelde stückweise an die Wandsbecker Kirchengemeinde abgetreten.

[3]) Noch Claudius hat 1770—80 auf der Langen Reihe bei einem »Balbierer« gewohnt. S. Mönckeberg, Matthias Claudius, S. 128.

[4]) an der damals wohl noch ganz unbebauten Lübecker Straße (»großen Lübischen Heerstraße«), südlich derselben. Dieser Platz ist seit 13 Jahren nur zum kleineren Teile noch Kirchhof.

und hat damit der Gottesdienst an diesem Ort seinen völligen Eingang gewonnen.

CAPVT III[tium].

Von den Salarien-Geldern und anderen Intraden.

§ 1 Ihro Königl. Maytt. sind auch so gleich auf das Salarium des Priesters und Küsters bedacht gewesen, und haben jährl. wegen des Schloßes zum Priesterl. Salario deputiret 10 Thlr, auch 2 feiste Schweine, so nachgehends auf 7 Thlr gesetzet, welches der Pensionator am Pastori hat auszahlen (müßen) und es J. K. M. in der Pension wieder gekürtzet.

§ 2 Uberdem hat J. K. M. auf ein jedes von dero Häußern ein gewisses quartal-Geld geleget, weil sonst kein Fundus vorhanden war, so zum unterhalt der Kirchen-Bedienten könnte hergegeben werden.

§ 3 Und wie nun J. K. M. dero eigen Häußer taxiret, und was ein jedes Hauß alle quartal zu geben schuldig seyn solte, einregistriren laßen, so hat es auch ein jeder der Einwohner und Eigenthümer thun müßen, wiewohl der taxt in eines jeden Willkühr bestanden.

§ 4 Und ein solcher taxt, worauf ein jeder sein Hauß gesetzet, ist gleichfals eingeregistriret, worum sie dennoch diese Stunde angeschrieben stehen, und das eintzige Salarium hiesiger Kirch-bedienten austragen.

§ 5 So hat auch J. K. M. nach dem Gebrauch der überall herum liegenden Kirchen Weihenacht- und Oster-Sammlung wie auch Opfferung eingeführet und über dem, wie Landes üblich, haben die Höffner[1]) einen Faden Holtz dem Pastori müßen hohlen oder einen Thaler erlegen, item 2 Himpten Rocken und ein Brod von neuem Rocken hergeben. Die Kahtstätte aber müßen einen halben Faden Holtz hohlen oder einen $^1/_2$ Thaler erlegen, item II Himpten Rocken und auch ein Brod von neuem Rocken.

§ 6 Schreibet sich also der hiesige Gottes-Dienst in seinem ersten Uhrsprunge pur von Ihro Königl. Maytt. her, und sind alle

---

[1]) Wandsbeck bestand gegen 1570 aus fünf Hufen, sieben bis acht Katen und zehn bis fünfzehn Handwerkerhäusern. Das Dorf lag ostwärts der jetzigen ersten Pfarre am »Gehölzbache«, der wohl Wandesbach hieß. (Wantesbeke, vne auctore)

revenuen und Salarien-Gelder lauterl. gedachter J. K. M., deßen hohe Gütigkeit hat sie alleinig befodert, und dem gebühret der Danck. Denn was noch diese Stunde die Kirche und Kirchen-Bediente genießen, fließet daher, und von frembder Hand ist nie ein Heller zugelegt, sondern woll entzogen worden, wie sich nachgehends zeigen wird.

CAPVT IV tum

Wer der Ober-Inspector gewesen von solchem Gottes-Dienst.

§ 1 Die Ober-Inspection über diesen Gottesdienst hat geführet nicht der damahle Lehens-Herr, sondern der Ritter und Ammtmann auff Segeberg H. Casp. von Buchwald.

§ 2 Den obgleich das Gut Wandsbeck zu der Zeit verpensioniret gewesen, so hat dennoch J. K. M. die Einkünffte von den Häusern in der langen Reihe wie auch die Walck Mühle [1]) ihm vorbehalten, und haben solche Einkünffte dem Ammte Segeberg müßen eingeliefert werden, die pension aber ist immediate der Kammer eingehändiget.

§ 3 Dieserwegen ist auch dem Amtmann von Segeberg die Jnspection heimgefallen, ja es hat Jhr. Königl. Maytt. das gantze Kirchen-Wesen dem Segebergischen district unterworffen, und dem einverleibet, weil, wie gesagt, die Häuser, woselbst der Gottes-Dienst gepfleget und wo das Pfarr-Hauß belegen, unter die registratur des Amts Segeberg stunden, dieser Ort auch dem Consistorio zu der Zeit am näheſten lag. Denn J. K. M. das Ammt Pinneberg damahls noch nicht im Besitz gehabt [2]).

§ 4 Von diesem H. von Buchwald nun ist ein Kirchen-Buch verordnet, auch ein Klingbeutel eingeführet, mit welchem der Küster am Tage Trium Regum 1630 zuerst gesammlet; Er hat auch 2 Kirchgeschwornen als Olde Carsten Martens und Hein Ahlers erwehlet und sie der Gemeine laßen vorstellen, die in Beyhülffe des Pastoris dem Kirchwesen vorgestanden.

§ 5 Solch Klingbeutels-Geld aber, wie auch alle andern Einkünffte, sind dem Pastori zu der Zeit eingelieffert, der hat alles Ein-

[1]) Heinrich Rantzau hat zu der alten Dorfmühle noch zwei errichtet. Die an der Hamburger Grenze, 1571 erbaut, vor einigen Jahren abgebrannt, war damals eine »Lohmühle«.

[2]) Erst 1640 erhielt Christian IV. das Amt Pinneberg.

kommen der Kirchen wie auch Kirchenbuch und andere Schrifften in seiner Verwahrsamkeit gehabt. NB Laut Kirchen-Buch.

CAPVT V^tum

Die Fata, so sich zu getragen bey so gestaltem Gottes Dienst.

§ 1 In den kurtz vorhergehenden, wie auch zu diesen Zeiten haben die Kayserl. Völcker diesen Ort bezogen und totaliter ruiniret, da den die Einwohnere verjaget, die Häuser verwüstet. Damit aber der Gottes Dienst dennoch Bestand haben mögte, und der Pastor nicht auch verziehen, so hat J. K. M. demselben eine gütige Beysteuer zugeleget, nemlich 20 Thlr, so er von J. K. M. 2 Häußern, die Druckerey genannt [1]), gehoben. Daraus denn gedachter J. K. M. großmütige Gütigkeit erblicket, als die alles von dem Ihrigen hergeschoßen und aus dero Mitteln für des hiesigen Priesters Unterhalt gesorget.

§ 2 Und weil kein Stockwerck um den Kirchhofe, so hat der Herr Amtmann ordre gestellet, daß ein Stacket um die Todten Cörper um A^o 1630 gesetzet worden.

§ 3 Und ob gleich J. K. M. dem Pastori jährl. 20 rthlr. beygeleget, so hat dennoch selbiger aus Mangel der Subsistence verziehen müßen, so A^o 1630 Dom. 23. p. Trin. geschehen, als an welchem Tage er seine Abzugs Predigt gehalten, im Amte Schwartzenbeck beruffen worden, nachdem er 6½ Jahr dieser Gemeine vorgestanden.

§ 4 Dieser Pastor nun, weil Er mit Unmuth verzogen, hat alle Schrifften und Nachrichten weggenommen, und nicht ein Buchstaben hinterlaßen, nur die Kirchen-Gelder hat er von sich gegeben, und das ledige Kirchen Buch, als welches A^o 1630 nur erst auf des H. Amtmanns von Buchwald Befehl verfertiget.

CAPVT VI^tum

Was bey Erwehlung des neuen Pastoris vorgegangen.

§ 1 In eben diesem 1630 Jahr hat der Herr Obrist von Hagen, sonst Geist genannt, dieses Gut zur Lehn bekommen, welcher dann auch mit der gesammten Gemeine um einen neuen Pastorem bey J. K. M. angehalten, so auch allergndgst resolviret.

---

[1]) Lage unbekannt.

§ 2 Und ist ein gewißer Studiosus Nahmens Joh. Holtmann[1]) nach gethaner Prob-Predigt von der Gemeine erwehlet, darauf von J. K. M. nach Itzehoae zu dem damahligen Probst, der auch zugleich Probst im Segebergischen, gesand, von demselbigen examiniret und darauf ordiniret worden.

§ 3 Bei währender vacantz haben die Kirchgeschwornen die Hebung bey sich behalten, und da nun dieser Pastor eingeführet, sind dem Kirchen-Buch alle Einnahme und Ausgaben, und zwar, so weit sie davon Nachricht haben können, neml. Ao 1630 vom 6. Jul. an, richtig eingeschrieben, es ist auch, so viel man Nachricht vom Vergangenen haben können, diesem Buche einverleibet[2]).

§ 4 Im folgenden 1631 Jahr ist ein Kirchen-Büchse verordnet, darin das gesammlete Kling-Beutel-Geld gestecket, davon die Kirchgeschwornen den Schlüßel, der Pastor aber die Büchse gehabt, welche Büchse annoch beym Pastorat-Hauße in Verwahrung.

§ 5 Und wenn man um Geldes benöthiget, so ist diese Büchse im Pastorat-Hauße in Gegenwart des Königl. Verwalters und beyder Kirchgeschwornen geöffnet, und was heraus genommen, dem Kirchen-Buch treulich einverleibt, und wozu es angewand, angeschrieben worden. Und von solchen Klingbeutel-Geldern haben auch dazumahlen schon der Pastor und Küster nach dem Gebrauch der hiesigen herum liegenden Kirchen genoßen.

§ 6 Daß des Pensionator Verwalter allemahl mit bey Eröffnung der Kirchen-Büchse gewesen, ist auff Befehl und im Nahmen des Amtmanns geschehen, denn dieser Verwalter ist auch zugleich J. K. M. Verwalter gewesen, als welcher die Auffsicht gehabt von der Walck-Mühle und den Häusern der so genannten langen Reihen, davon er die Einkünffte dem Amtmann auff Segeberg einliefern müßen, deswegen Ihm der Amtmann von Segeberg sowohl als der Pensionator zu gebieten gehabt.

§ 7 Daß also die Kirchen-Gelder, Kirchen-Büchse und Kirchen-Buch alles beym Pastori gewesen, auch die Kirchen-Rechnung daselbst gehalten worden, welcher Pastor auch große Mühe hat angewand, daß J. K. M. hieselbst gar eine Kirche hersetzen laßen; Denn er laut Kirchen-Buchs viel deswegen Suppliciret, gereiset, auch in Persohn viele Gelder dazu eingesamlet.

---

[1]) Holtzmann.

[2]) Es ist natürlich nicht mehr vorhanden.

§ 8 Und weil diesem Pastori die Gelder, so dem vorigen Pastori beygeleget, sind geweigert, so hat er A° 1632 dieserwegen gleichfalß an J. K. M. Suppliciret, die denn darauff ein gewißes in diesem Wesen verordnet, nemlich daß die 10 Thlr deputat-Gelder dem Pastori vom hiesigen Hoeffe solten gereichet und in der Pension wieder gekürtzet werden, die 7 Thlr aber wegen der 2 Schweine hat J. K. M. an das Ammt Segeberg verleget, und daß sie von dar unwegerlich dem Pastori solten gereichet werden, die 20 Thlr aber wegen der 2 Häußer in der langen Reihe sind ausgesetzet geblieben.

§ 9 A° 1633 hat man auch angefangen die getaufften Kinder, wie auch die verstorbenen dem Kirchen-Buch einzuschreiben.

CAPVT VII mum

Von Erbauung der itzigen Kirche.

§ 1 Dieser Pastor nun, wie oben gemeldet, hat unermüdeten Fleiß angewand, eine Kirche zu gewinnen, ist zu unterschiedenen mahlen nach Gluckstadt zu J. K. M. gereiset, hat auch J. K. M. allergndgste Bewilligung erhalten.

§ 2 Und zwar so gar hat er J. K. M. aufgemuntert, daß dieselbe an den Amtmann zu Segeberg, Holtz, Kalck und andre Zubehör dazu herzugeben[1]), ja es hat gedachte J. K. M. auch baar Geld dazu hergeschoßen.

§ 3 Noch hat J. K. M. zu Erstreitung der Baukosten ein Mandat ausgegeben, Krafft deßen in Hollstein, Hamburg und Lubeck gesammlet 469 ₰ 8 β.

§ 4 Es hat auch der Pastor in eigener Persohn gesamlet und einmahl 130 ₰, ein andermahl 65 ₰ eingelieffert, über dem 100 ₰ mit großer Mühe vom Rathe in Hamburg empfangen, so von Hinr. Schlick den Kirchen verehret.

§ 5 Die Gemeine hat auch das ihrige beygetragen, als 145 ₰, die Hörner und Barmbecker einige 20 ₰.

§ 6 Von diesen wie auch den Klingbeutel-Geldern ist der Kirchenbau bestritten und A° 1633 diese jetzige Kirche unter Direction des H. Amtmanns von Segeberg aufgeführet worden.

§ 7 Und damit alle Welt den Stiffter und Erbauer dieser Kirche mögte vor Augen haben, auch dieser Ort immer das so preiß-

[1]) fehlt: geschrieben.

würdige Andencken der so glorieusen und Höchstgütigsten Maytt. nicht möchte aus der Acht lassen, so ist zu Oberst der Kirch-Thurm-Thüre ein Blech mit einer Crone und das Königl. Waffen angeschlagen, worunter diese Worte gestanden Christ. 4 me fecit Ao 1634.

§ 8 Ist also und bleibet Jhro K. M. der einige fundator, aedificator und dotator von dieser Kirche [1]).

CAPVT VIII vum

Von den Veränderungen, so darauff im Kirchwesen vorgegangen, wie auch den Jntraden dieser Kirche.

§ 1 Ao 1634 auf trium Regum ist diese Kirche eingeweihet.

§ 2 So hat auch J. K. M. eine Glocke im Thurm [2]) verehret, und noch eine ist von den glocken Gießern aus Hamburg auf Termin zu bezahlen empfangen, welche Bezahlung den auch von den Kirchen-Intraden erfolget.

§ 3 Welche Jntraden bestehen aus folgendem, als in Glock-, Erd-, Klingbeutel- und Stuhl-Geld [3]).

§ 4 Und zwar ist es mit den Gestühlten also gehalten. Es hat ein jeder müßen 3 ℔ für seine Städte geben, davor hat er sie Lebenszeit beseßen, nach deßen Absterben ist sie der Kirchen wieder verfallen und verheuret worden. Die aber, so erblich eine Städte begehret, haben 30 ℔ erlegen müßen.

§ 5 Und weil nun der Ort des Gottes-Dienstes sich verändert, so hat J. K. M. auch das Pfarr-Hauß verleget, und haben das itzige Wohnhauß und Garten dazu eingeräumet [4]).

§ 6 Und weil kein Pumpe noch auch sonst kein Waßer verhanden, als haben Jhro Königl. Maytt. den itzigen Teich, ins Pastoris Garten belegen, zu graben verordnet, worzu sich aber damahls die itzige Bandreißer-Zunfft [5]) freywillig verstanden, nur eine halbe Tonne Bier ist dabey aufgeleget, den zu der Zeit der

---

[1]) Sie hat bis 1800 gedient, war der später erbauten Hammer Kirche ähnlich.

[2]) Müßte ein Dachreiter gewesen sein.

[3]) Nur das Stuhlgeld ist abgeschafft, und zwar 1891.

[4]) Die jetzige erste Pfarre, auf deren Grunde auch ca. 1876 die zweite, jetzt Kirchenbureau und die Diakonissen beherbergend, errichtet ist.

[5]) Verfertiger von Tonnenbändern.

große Redder im Dorn-Hoffe noch nie gewesen, sondern alles war Plat und eine gemeine Weide.

§ 7 In diesem 1634 ist auch der eine Kirchgeschworne abgegangen und den 26. Oct. an deßen Statt Pet. Buck erwehlet, so mit bey Eröffnung der Büchse gewesen.

§ 8 Ist also und bleibet auch J. K. M. von allen und jeden Intraden dieser Kirche und Kirchen-Dienere der eintzige dotator, die nachfolgende Herrschafften biß nun herzu haben keinen Heller hiezu geleget, sondern itzo befindet sich viel entzogenes, als durch Niederbrechung der Häußer, Einführung der Juden, wie sich hernach wird zeigen.

CAPVT IX^num

Die Fata, so darauff der Kirchen begegnet.

§ 1 Wie beim Antritt des ersten Gottes-Diensts dieser Ort von den Kayserl. viel erlitten, so ist es auch nach Erbauung der Kirchen diesem Ort ergangen, denn durch die Schweden der Ort abermahl von Leuten entblößet worden.

§ 2 Deswegen der Pastor gezwungen worden — um Verbeßerung und Beysteuer anzuhalten, dazu denn auch Ihro Königl. Maytt. Gndigst resolviret, daß wie bey so gestalten Sachen Sie dem vorigen Priester 20 Thlr auff einige Jahre beygeleget, so auch diesem.

§ 3 A^o 1635 hat der damahlige Pensionator der Herr Oberst von Hagen die Cantzel verehret.

§ 4 A^o 1636 den 7. Sept. ist der eine Kirchgeschworne, als Pet. Buck, wiederum abgegangen und an deßen Statt Hinr. Luders erwehlet.

§ 5 darauf A^o 1638 hat Ihro Königl. Maytt. dies Guth Wandsbeck mit allen seinen Kirchen-Patronaten wie auch die Walckmühle, sammt allen Häußern in der Langen Reihe und was überdem die Lehns-Herren beseßen, dem H. Graff Pens angeschlagen, wie das zu der Zeit übergebene Register ausweiset, worin auch die oben gedachten Kirchen-Patronaten angeschrieben stehen, es ist aber die Lieferung zu der Zeit nicht geschehen.

§ 6 A^o 1639 hat Pet. Schlick ein Bürger aus Hamburg das Altar verehret.

CAPVT X^mum

Was sich bei dem ersten Verkauff von diesem Gute zugetragen.

§ 1 Wie gemeldet, Aº 1638 ist zwar schon das Register [1]) von diesem Guthe angeschlagen und dem H. Graff Pens gereichet, allein 1641 ist zuerst der völlige Schluß gemachet, und hat durch H. D. Langermann Ihro Königl. Maytt. an diesen Graffen Pens dies Gut sammt seinen Kirchen-Patronaten, und nicht das Ius Patronatus, wie in oben gedachtem Register Specificiret, übergeben.

§ 2 Daher auch bey solchem Verkauff und Antrit im Kirchen-Wesen nicht die geringste Veränderung vorgegangen, sondern J. K. M. ist Episcopus und Patronus verblieben, ja man hat zu der Zeit an kein jus Patronatus gedacht, noch es prätendiren können, weil J. K. M. Christ. IV in dem me fieri fecit, so vor der Kirchthür stund, alles in allem praesentirte und ausmachte.

§ 3 Dahero auch im Kirchen-Gebeth keine Veränderung vorgegangen. Der H. Graff Pentz, wie er sich das Ius Patronatus nicht angemaßet, es auch in seinem Kauff-Brieff nicht enthalten, so hat er auch auf die Vorbitte als Patron nicht dencken können, ist auch nie geschehen noch begehret worden.

§ 4 Sondern alles Kirchwesen ist vor wie nach unter der Ober-Inspection des H. Amtmanns zu Segeberg verharret, und wie es mit den Rechnungen, Kirchen-Geldern von Ihm Aº 1630 angeordnet, so ist es bey des Grafen Zeiten continuiret.

§ 5 Es hat der Graff so gar des Nahmens Patroni (sich) nicht angemaßet, daß, da Aº 1645 der Pastor abermahl bey dieser Ihro Hochgräfl. Gnaden um die nunmehro wieder verfallene 20 Thlr angehalten, als der durch abermahligen Krieg viel erlitten, so wird in solcher Supplique mit keinem Wort eines Patroni gedacht, da doch der Graff nunmehro die Häüßer besaß, davon die 20 Thlr ihren Ausfluß nehmen solten.

CAPVT XI^mum.

Die Veränderungen, so im Kirchen-Wesen vorgegangen, wie der H. Albert Baltzer Berens [2]) das Guth gekauffet.

4 § 1 Von Aº 1623 biß 1635 und also in 23 Jahren haben weder

[1]) Veranschlagung, Schätzung.

[2]) Kaufmann und dänischer Resident in Hamburg.

der Gottes=Dienst noch die Gottes=Häußer und Kirchen=Bediente nichts wiederliches empfunden, alles ist geruhig unter dem eintzigen Gehorsam J. K. M. gestanden, auch bey Graff Pens Zeiten ist nichtes wiederliches noch veränderliches in dem Kirchen=Wesen vorgegangen, sondern alles hat sich in stiller Ruhe aufgeführet.

§ 2 Nur auff den Verkauff an H. Alb. Baltz. Berens hat sich schon einige Unruhe hervor gethan, als welcher A̲o̲ 1645 dis Gut mit allen seinen Kirchen=Patronaten vom H. Graff Pens gekauffet, und hat es A̲o̲ 1646 Maytag angetreten.

§ 3 Bey dieser Verkauffung ist zuerst von J. K. M. ein recht, förmlich Kauffbrieff aufgerichtet, und das mit einem großen Königl. Insiegel. Es ist aber in solchem Kauff=Brieff nichts mehr enthalten, als was J. K. M. an den H. Grafen Pens durch den H. D. Langermann hatte übergeben lassen, neml.: das gantze Gut mit seinen Kirchen=Patronaten und NB ihren Gerechtigkeiten, dabey J. K. M. sich das supremum dominium so wohl über dis Guth als über die Kirchen=Patronaten ausdrückl. und also wohlbedachtlich NB vorbehalten, daß also J. K. M. biß noch diese Stunde die bischöfl. Gewalt über die 6 Hoeffe im Neuen Gam und die Höffe, in Raidebrock belegen, zukömmt, welche letzten Höffe aber nun vom Gute sind veräußert und also (durch?) beydes J. K. M. allein competirendem juri Episcopali als Supremo Domino aufs äußerste zu nahe getreten worden.

§ 4 Bey dieses H. Alb. Baltz. Berens Zeiten, so lange J. K. M. Christ. IV Glorwürd. Andenckens gelebet, ist auch gleichfalß nicht die geringste Veränderung im Kirchen=Wesen vorgegangen, es ist nicht als Patronus vor ihm im Kirchen=Gebet gebeten, hat sich auch, so lange Ihro Königl. Maytt gelebet, nicht gerühret, das Kirchen=Buch und alles ist in der Pastorey vor wie nach geblieben, wie die Einschreibung der Nahmen von den getaufften und begrabenen ausweiset.

§ 5 So gleich beym Antritt dieses Gutes und also noch in diesem 1646 Jahr hat gedachter Herr Alb. Baltz. Behrens auch die beyden Dörffer Hinschenfeld und Todendorff von dem Hochfürstl. Gottorffschen Hauße hinzugekauffet, so 13 Pflüge ausmachen, und Wandesbeck 5, mit welchen 18 Pflügen es dem Land=Register eingeschrieben stehet.

§ 6 Zu der Zeit nun soll dies Berenssche Hauß große Mühe gethan haben, die beyden Dörffer von der Kirchen zu Rahlfsted, als welcher sie incorporiret, abzuziehen, und dieser Kirche einzuverleiben, allein es hat das Hochfürstl. Hauß solches durchaus nicht zugestehen wollen, sondern es halten sich diese beyde Dörffer der Rahlffstaedischen als einer Fürstl. Kirche noch einverleibet, und hat der D. Praedij in absicht dieser Dörffer quoad Jus Eccl. bey ihnen nichts zu sagen.

CAPVT XII^mum

Die Veränderung, die im Kirchwesen auf Ihro Königl. Maytt. Tödtlichen Hintritt erfolget.

§ 1 So gleich, als dies Guth zu einem Adel. Hollsteinischen Gut gedien, und dieser D. Praedij ein Reformirter war, mußte es dem Pastori treffen, wiewohl nicht in absicht Kirch., sondern seiner eigenen Sache, als welcher bey H. Graff Pens Zeiten, nemlich 1642, eine Hueffe Landes, in diesem Gute belegen, von einem Hamburger, Hans Warnecken genand, gekaufft. Diese Hueffe mußte er dem Dno Praedij wieder abtreten, unter dem Vorwand, es wäre ein Adelich Guth, und hätten die Eigenthümer damit nicht zu schalten, er hat auch sonst Wiesen gekauffet gehabt, so er gleichfalß wieder abgeben müßen.

§ 2 Mann hat zwar dem Pastori sein ausgelegtes Geld wieder gegeben, er ist aber dennoch damit nicht zufrieden gewesen, sondern hat an J. K. M. geklaget.

§ 3 Wie denn 1632 mit eben dieser Hueffe gleichfalß ein Verkauf getroffen, also daß man so wohl bey Königl. als Gräfl. Zeiten mit den Häusern und Landereyen nach allem gefallen gehandelt, kaufft und verkaufft, wie und (an) wen man gewolt, aber so muste der Pastor den ersten Zwang leiden.

§ 4 Es hat auch zu der Zeit der Pastor an diesen Herrn Behrens wegen der 20 Thlr wie an den Grafen Pens gebethen, aber nicht nur nichts erhalten, sondern da er seine Hueffe Landes wieder abgeben muste, hat man selbst 3 Hueffen nieder geleget, das Land zum Hoeffe gezogen, und ihm doch weder Holtz-fuhr noch Rocken und andre Gebühr davon erlegen wollen, worüber er nachgehends im Land-Gericht geklaget, hat auch gewonnen Urtheil erhalten, wie sich bald wird zeigen.

§ 5 Biß dahin aber ist im Kirchen-Wesen an und für sich, wie gesaget, kein Eingriff geschehen, so bald aber J. K. M. Glorwürd. Andenckens dieses Zeitliche gesegnet[1]), hat sich das Kirchenbuch aus der Pfarr verlohren, denn biß A$\underline{o}$ 1648 sind aller Taufflinge und Verstorbenen Nahmen darin angeschrieben, von da an aber findet sich kein Buchstab mehr, weder von getaufften noch gestorbenen, visitationen noch dergleichen etwas, nichts ist eingeschrieben.

§ 6 A$\underline{o}$ 1651 hat darauff gedachter D$\underline{\text{nus}}$ Praedij den neuen Thurm gebauet, und damit hat man dem Königl. Haußе und diesem Kirchen-Wesen den rechten Stoß gegeben, indem die Königl. Cron, Wapen und Nahmen samt diesen Worten me fieri fecit, so dieser Königl. Kirche vorgestanden, hinweggenommen, auch nach Verfertigung des Thurms nicht wieder angemacht, sondern es hat gedachter Dnus Praedij an dessen Statt seinen Nahmen mit eisernen Buchstaben sammt Jahr-Zahl, wie noch zu sehen, hinsetzen laßen[2]).

§ 7 Damit denn J. K. M. fundatio, aedificatio und Dotatio und also das Königl. jus Patronatus auf einmahl war verlöschet: den (das) Kirchenbuch war bey seite, und dieses äußerl. Zeichen auch, und der D$\underline{\text{nus}}$ Praedij trabet damit zu Gilde und ans Tages Licht.

CAPVT XIII$\underline{\text{tium}}$

Specialia fata, so dieses Kirchen-Wesen betroffen, wie die verwittwete Frau Behrensche D$\underline{\text{na}}$ Praedij geworden.

§ 1 Ao 1652 ist der H. Alb. Baltz. Berens gestorben, darauf hat die Fr. Behrnsche das Guth und die Verwaltung angetreten.

§ 2 Diese D$\underline{\text{na}}$ Praedij nun soll eine solche Abschrifft des Kauff-Briefes von Jhro Königl. Maytt. Fried. III haben confirmiret bekommen, darin anstatt der Kirchen-Patronaten das Jus Patronatus gesetzet.

---

[1]) 1648.

[2]) Alles wurde 1800 durch Anbau der neuen Kirche an die Westseite des Turmes verdeckt, kam aber nach der 1898 geschehenen Zerstörung dieser Kirche durch Brand und ihrer Niederreißung zum Vorschein.

§ 3 Die beyden ersten original Brieffe habe ich gesehen, darin ist kein Buchstab vom Iure Patronatus enthalten, so haben auch beyde, so wohl der Herr Graff Pens als H. Alb. Baltz. Berens sich nie des Tituls noch weniger des Wesens eines Patroni angemaßet, ist ihnen auch nie in re noch in verbis beygeleget.

§ 4 Auf diese Art ist das Hohe Königl. Hauß um 2 wesentl. stücke zugleich kommen, als ums jus Patronatus, so doch nie mit verkauffet, und ums Supremum Dominium über die Kirchen-Patronaten, als welche damit gelöscht (wie den jetzt die Höffe in Raidebrock von diesem Guthe weg vereußert, damit also das Bischoffl. dominium des Königl. Hauses verschwindet).

§ 5 Diese D<u>na</u> Praedij, obgleich, daß solch ihr Brieff an statt der Kirchen-Patronaten das Jus Patronatus enthält, so hat sie es sich doch nicht unternehmen dürffen, als Patronin für sich bitten zu laßen, Denn so wäre das Ding public geworden, und hätte man damit Uhrsache gegeben, nachzusuchen, warum den beyden vorigen Besitzern solches nicht geschehen, da sich denn das Werck von selbsten würde verrathen haben; sonsten aber hat sie harte eingriffe sowohl dem hohen juri Episcopali als auch dem juri divino gethan, und hat damit diese Kirchen-Unruhe ihren völligen Eingang gewonnen.

§ 6 Denn Sie hat so gleich ohne der Herrn visitatorum Consens ihrem Seel. Eheherren die Begräbniß unterm Altar gewidmet, des damahligen Pastoris seine Leiche, so zur Rechten des Altars gestanden, heraus genommen, deßen Begräbniß zerstöret, und die Todten Leiber nach belieben anderwerts hingesetzet.

§ 7 Und da eben der Monathl. Bußtag bey Verfertigung solcher Begräbniß eingefallen, der Küster zur Kirche geleutet, und die Gemeine sich versammlet gehabt, so hat man dennoch dem Gottes-Dienst gewehret, also das der Pastor und Gemeine wieder nach Hauße gehen müßen.

§ 8 Überdem hat auch die Leich-Predigt ihres Eheh. ein Fürstl. Priester thun müßen, worüber sich auch der Pastor damahls beklaget, daß, wann er gleich Schwachheit und Alters halber (sie) nicht thun können, doch ein Königl. Priester wäre zu erwehlen gewesen.

§ 9 Diese D<u>na</u> Praedij hat auch um die Zeit einen Grafen hinter den Höffen, am Dorn-Hoffe belegen, ziehen laßen, um solchen

Leuten, worunter auch des Küsters Garten, den Ausgang zu benehmen, hat aber solchen Graben nicht weiter als biß an des Pastoris Garten gezogen, wie es denn auch nicht geschehen können, weil der itzige Deich im Pfarr Hoffe schon bey Ihro Maytt. Christ. IV Zeiten der Pfarr bey geleget geworden, von der anderen Seiten des Priesters Gartens hat sie darauf wieder angefangen und von dar einen Grafen ziehen laßen [1]).

§ 10 Sie hat sich aber damit noch nicht vergnüget, sondern den Dorn Hoff, der biß dahin eine gemeine Weide [2]) gewesen, da so wohl des Pastoris als des Küsters und der Bauren Vieh gegangen, solche Weide hat Sie ohne anderweitige Entgeltung an sich gezogen, den Fuhr Weg, so durchhin gegangen, aufgehoben, und den itzo noch daselbst liegenden großen Redder ausgegraben, darauff den gantzen Dorn=Hoff mit Zaunen umzogen und Ihr eigenthüml. gemacht.

§ 11 Zu dieser Zeit hat man auch Reformirte Prediger aufs Gut geführet, die alle actus Eccles., als copuliren, communiciren, haben auff dem Schloß verrichten müßen, zu Todtendorff hat gar ein Reformirter Priester ein Kind getaufft.

§ 12 Des Küsters Frau hat man ins Gefängnis geworffen und so tractiret, daß sie dieserwegen einen abortum bekommen.

§ 13 A̲o̲ 1654, Weil der Pastor wegen der 20 Thlr bey hiesiger Herrschafft biß dahin nichts in Güte erhalten können, hat er dieserwegen an die Königl. Regierung in Glückstadt Suppliciret.

§ 14 Darauf hat sich A̲o̲ 1655 der Pastor zu dem Land Gericht geschlagen und hat so wohl wegen der 20 Thlr als der drey niedergelegten Hueffen geklaget: im ersten hat er ein falsum vorgenommen, im letztern aber als in einer Gerechten Forderung gewonnen Urtheil erhalten.

§ 15 Wie nun diese D̲n̲a̲ Praedij nach oben gedachter Arth sich nicht allein das Jus Patronatus angemaßet, sondern gar dem Hohen juri Episcopali eingegriffen, und der damahlige Pastor gleichfals mit seiner Klage von der Königl. Regierung in Gluckstadt zu dem Land Gericht überging: Darauff drang sich nun

---

[1]) Der Graben hinter den Gärten am Nordrande des ersten Gehölzes, der westlich bis zur Goethestraße ging, ist erst ca. 1880 zugeschüttet.

[2]) Also die Stelle des jetzigen ersten Gehölzes nahm damals die Gemeindeweide ein. Ist damals die jetzige Goethestraße entstanden?

auch das Hochfürstl. Gottorpische Hauß herzu, und muste der Fürstl. General Superintendent Reinboth alhie 1655 visitation halten, da er sich in die gantzer NB. 32 Jahr nicht gerühret, noch die geringste Ansprache an das hiesige Kirch-Wesen gethan.

§ 16 Nachdem aber J. K. M. Frid. III Glorwürd. Andenckens solches hinterbracht, und daß auch Pastor und Küster den Fürstl. die visitation zugestanden, haben gedachte J. K. M. beyde suspendiret und so gleich von dero Praeposito Segeb. H. Hudemann eine visitation laßen verrichten, der damit öffentlich alle vorgegangene actus des Fürstl. General Superintendenten hat für nul und nichtig erklären müßen.

§ 17 Auch hat gedachte Maytt so gleich das folgende Jahr 1656 darauf absolute Commission zwischen hiesiger Herrschafft und dem Pastori verordnet, und zu Commissarios erwehlet die beyden Regierungs-Räthe und Amts-Verwalter H. Jacob Steinmann und H. Conrad Hess.

§ 18 Bey währendem Zeugen-Verhör sind die Zeugen ihres Eides in Absicht hiesiger Herrschafft erlassen.

§ 19 Und weil der Pastor über voriges Vertreten ein falsum mit dem Königl. Siegel scheinet vorgenommen zu haben, wie schon oben gedacht, über dem sehr dem Trunck ergeben, ist er gar abgesetzet.

§ 20 Und von da an hat der Pastor hieselbst nirgends anders als directe bey Ihro Königl. Maytt klagen dörffen, so hat auch der D^nus Praedij allewege vor J. K. M. Gerichte compariren müßen, wie unten sich wird zeigen in der Torff-Sache zwischen H. Rantzau und dem Pastori [1]).

§ 21 Ob nun in dieser vacantz-Zeit der Juden Synagoge gestifftet, item der Juden Kirch-Hoff angeleget, Davon kan man so eigentlich nichts gewißes setzen, einmahl Königl. permission wird die hiesige D^na Praedij nicht aufzuweisen haben, den Kirchhoff halte ich noch mehr rückwerts (d. h. früher?) angeleget.

§ 22 Dennoch, ob gleich diese D^na Praedij so harte Eingriffe dem Königl. Hauße gethan, so hat sie doch nicht sich unterstanden als Patronin öffentlich im Kirchen-Gebete für sich bitten zu laßen, wie schon oben gedacht.

---

[1]) Vgl. Cap. XVIII, § 3.

§ 23 Auch haben die Königl. Jurati die Kirchen-Gelder gehoben, (sie hat sie?) in ihrem esse gelaßen, und sich derselben nicht angemaßet.

§ 24 Sie hat auch alle Stühle in der Kirchen, die noch itzt der Hoff besitzet, an sich gekauffet, allein nur mit Erlegung eines Rthlr. à Städte, damit sie nur auff ihre Lebenszeit erkaufft; nach der Zeit ist kein Heller von neuem erleget, und werden dennoch vom Hoffe betreten.

§ 25 Wie Ihr Seel. Eheherr so auch Sie hat keinen Heller Einkünffte der Kirche bey geleget, sondern der Kirchthurm stand da, der Kirchen zur Last, nur die Armen-Häuser hat Sie erbauet und dieselben mit schönem delegat beleget, welches aber nunmehro davon und A° 1669 nach Hademaschen von H. Klingenberg verleget [1]).

CAPVT XIV^tum

Was bey Erwehlung des Neuen und zwar des 3ten Pastoris vorgegangen.

§ 1 A° 1656 ist ein neuer Pastor [2]) erwehlet, welchen die D^na Praedij nunmehro als Patronin der Gemeine vorgestellet, ist auch von derselben beliebet worden, und darauf von dem Herrn General Superintendenten Klotzen tentiret und von dem H. Praeposito Hudemann examiniret, von dem er auch ordiniret.

§ 2 Biß dahin hat J. K. M. die Praesentation gethan [3]), auch die vocation an hiesige Pastores gegeben, von welchen vocationen aber keine mehr verhanden, weil der erste Pastor mit wiederwillen verzogen und alle Schrifften und documenten mit genommen, der ander aber abgesetzt, der auch nichts nachgelaßen.

§ 3 Wie nun die Einführung solte geschehen, gibt diese Patronin eine gantz unförmliche vocation [4]) aus, darin nichts von Salarien-Geldern noch accidentien specificiret, deswegen der Probst Hudemann sich gewegert den Candidatum einzuführen.

---

[1]) Nach »Sammlung historischer Nachrichten von dem hochadeligen Gute Wandsbeck. 1766« sind diese Armenwohnungen erst 1674 von Anna de Widen, geb. Berens, erbaut.

[2]) Caspar Michaelis, Schwiegervater des Verfassers der Historia.

[3]) Die Vokation des zweiten Pastors ist schon vom Obersten von Hagen unterzeichnet.

[4]) die noch vorhanden ist.

§ 4 Sondern er selbst, der H. Praepositus Hudemann entwirfft eine vocation, darin enthalten, daß gegenwärtiger Pastor haben und genießen solte, was beweißlich seine Antecessores genoßen, welches die Patronin unterschrieben, und der Candidatus darauff eingeführet.

§ 5 Hierauff hat dieser Pastor zwar große Mühe gethan, von dem abgesetzten Pastori, so sich in Hamburg aufgehalten, die Schrifften und Documenta zu erhalten, allein umsonst, sondern die Kirchgeschworne und der Küster haben Ihm die beste Nachricht gegeben, und ihm die Register von den Häußern mitgetheilet, wie man sie noch itzo vorfindet, und die 3 niedergelegte Hueffen sind jährl. gesetzt auf 6 rthlr, welche samt den 10 rthlr, und also 16 rthlr deputat Gelder um Michaeli sind bezahlet worden, 6 Himpten Rocken, und des Weihnachts ist dieser Hueffen wegen vom Verwalter 3 ß geopffert.

§ 6 Es hat aber auch dieser Pastor wenig Zeit Friede gehabt, den weil er so gleich von Ihro Königl. Maytt in Pflicht genommen, jene aber dem hohen Iuri Episcopali eingegriffen, und das jus Patronatus allewegen dahin aus extendiret, ja in diesem wohl gar dem iuri divino überstiegen, hat es nicht ohne Streit seyn können.

§ 7 Gerichtl. ist aber dieser Streit im nechstfolgenden Jahre seines Antritts, neml. 1657 ausgeschlagen, da sich die hiesige Herrschafft unterstanden, den hiesigen Küster abzusetzen, und da dieses an Ihro Königl. Maytt. gebracht, hat dieselbe solches seher empfunden, die That ein Unziemliches und unverantwortl. attentatum und Eingriff in dero hohes Ius Episc. geheißen, auch mit Nachdruck befohlen, daß der neue Küster abzusetzen und der vorige wieder einzusetzen, so auch geschehen [1]).

§ 8 Auch hat gedachte Ihro Königl. Maytt ausdrücklich befohlen, daß die hiesige Herrschaft ohne des Herrn Praepositi und Pastoris Consens und Vorwißen sich nicht solte unterstehen, einen Küster anzunehmen, viel weniger einzusetzen.

§ 9 So ist auch hiesiger Herrschafft damahls befohlen, wenn sie was wieder den Küster hätten, daß sie alsdann vors Segebergische Consistorium klagen und nicht de facto verfahren solte.

---

[1]) Auch das Königliche Schreiben ist noch vorhanden.

§ 10 Ao 1663 ist der Pfarr-Hoff mit einem neuen Planck-Werck besetzet.

§ 11 Und obgleich das Kirchen-Buch auf dem Hoffe gewesen, auch daselbst die Rechnung gehalten, so hat dennoch der Pastor das Klocken- und Erd-Geld gehoben, und die Kirchgeschworne die Stuhl-Gelder eingenommen.

§ 12 Von diesem Klocken- und Erd-Geld hat der Pastor an die Exculanten gegeben. (Exulanten? welche?)

§ 13 Daß Klingbeutel-Geld aber ist noch in die Büchse gestecket, so bey dem Pastore gewesen.

CAPVT XVtum

Die fata, so die Kirche gehabt, wie der Älteste Sohn H. Alb. Baltz. Berens das Gut angetreten.

§ 1 In eben diesem 1664. Jahr hat der Älteste Sohn H. Alb. Baltz. Berens daß Gut angetreten[1]), für dem gleichfals nicht als Patron in der Kirche gebethen, sonst hat er dem Jus Episc. auch harte Eingriffe gethan.

§ 2 Vor allem sind die Juden bey Ihm in großem ansehen gewesen, dadurch hiesigem Kirchwesen viel Schaden entstanden.

§ 3 Ao 1666 hat hiesige Herrschafft bey nächtl. Zeit in des Pastoris Frau Stühlte die andere Stelle im Gestülte laßen außsagen und vernageln, welches auf freundl. Ersuchen der Herrschafft, weil der Pastor damahls keine Frau und nur ein Kind hatte, auf eine Zeit lang war vergönnet.

§ 4 Dieserwegen aber ist von J. K. M. ein harter Befehl ergangen, und muste die Herrschafft so gleich dociren, daß dem Pastori ein gnügen geschehen, und das Gestült gäntzlich geräumet.

§ 5 In eben diesem Jahr, da das Consistorium Segeb. einen Mann, Zedler genannt, condemniret, sich mit seiner versprochenen Braut zu ehelichen, und da nun die Copulation solte verrichtet werden, hat sich auf gewißes angeben gedachter Zedler zwar vor dem Altar gestellet, allein gantz besoffen, mit alten, zerrißenen Kleidern, dabey einen großen Dorn-stecken in der rechten Hand haltend, auch überall sich gantz Närrisch vor dem Heil. Altar

[1]) Daß dessen Mutter 1664 in den Schloßgraben fiel, krank wurde und starb, hat der Autor wohl nicht gewußt.

in Beyseyn der gantzen Gemeine aufführend, und da nun der Pastor ihn gefraget, ob er Adelgunda Helmers wolte zur Ehe haben, Respond. er würde dazu gezwungen, und hat nicht ja sagen wollen, welches auch der Schreiber vom Hoffe bekräfftiget, daß er gezwungen würde, ist auch keine andere Antwort erfolget, daß also die Copulation aufgehoben.

§ 6 Dieses ist an Ihro Königl. Maytt gleichfalß geklaget, welcher befohlen, solchen Freveler fest zu setzen, und da sich die Herrschafft solches gewegert, ist sie von Ihro K. M. in 1200 Thlr straffe condemniret, welche Summa die Herrschafft auch sogleich erlegen müßen [1]).

§ 7 A$\underline{o}$ 1670 den 20. Sept. ist der Zaun (am) Hintentheil des Gartens gemacht, daß also dieser Theil Gartens auch schon zu der Zeit zum Pastorat Hoffe gehöret.

§ 8 In diesem 1670 Jahr und zwar im Dec. ist gedachte Herrschaft gestorben und A$\underline{o}$ 1671 im Ian. begraben, hat gleichfals der Kirchen keinen Heller an revenuen beygeleget.

CAPVT XVI

Die fata, so das hiesige Kirch=Wesen genoßen, wie der jüngste Sohn H. Gabriel Berens das Guth angetreten.

§ 1 Darauff A$\underline{o}$ 1671 hat deßen Herr Bruder H. Gabriel Berens das Guth angenommen, bey deßen Regierung das hiesige Kirch=Wesen etwas gütigere fata genoßen.

§ 2 Doch sind die Juden auch bey demselben in großem ansehen geblieben.

§ 3 Bey dieser Herrschafft ist die Kirchen=Büchse abgeschaffet und ein Block gesetzet, so aber zu vielen mahlen bestohlen, daß die Summa auff einige Hundert ℛ berechnet worden.

§ 4 Darauff haben die Kirchgeschworne das Geld mußen zu sich nehmen, denen denn gleichfalß unter der Predigt eine ziemliche Summa gestohlen worden.

§ 5 Daher man gezwungen worden, auff den ersten und ältesten Fueß, wie es neml. von J. K. M. angeordnet, bringen müßen (so!), daß die Kirchenbüchse in des Pastoris Verwahrung, die Kirchgeschwohrne aber haben den Schlüßel davon gehabt.

---

[1]) Hiervon gibt es noch einen bestätigenden Bericht.

§ 6 Und weil nun die alte im Pfarr-Hause vorhandene Büchse sehr abgenutzet, so ist die jetzige neue Meßinge angeschaffet worden.

§ 7 Ao 1671 hat sich mit dem H. Marselisen ein betrübter Casus zugetragen[1]), und damit derselbe (in) hiesiger Herrschaft Begräbniß möchte eingesetzet werden, ist solches verwilliget, mit Vorbehalt, daß aus deßen so begüthertem Nachlaß das gegenwärtige Pfarr-Hauß solte aufgeführet werden.

§ 8 Ao 1672 hat der Pastor aus seinen eigenen Mitteln den jetzigen Stall, weil gar nichts vom Stall gewesen, da bauen laßen, und weil auch kein Raum dar, so ist vom Nachbahr die Helffte des Platzes hergegeben, mit Bedingung, daß alle Jahr 2 ℔ Grund-Haur dafür solte erleget werden, die andere Helffte aber, worauff er stehet, ist J. K. M. Grund und Boden[2]).

§ 9 Darauff Ao 1673 das gegenwärtige Pfarrhauß von gedachten Marselisen Geldern auffgeführet worden.

§ 10 Dazumahl hat auch die Kirche die Linden-Bäume vor dem Pastorat-Hause setzen laßen, und sind dieselbe von Reinhold von Quaden der Herrschafft Gärtner hingepflanzet.

§ 11 Zu der Zeit ist auch der Garten hinterwerts in vollenkommenen stand gebracht, das itzt ruinirte Theil mit Dorn und Zaun versehen, und der Herrschafft Hoff-gärtner Reinhold von Quaden hat dazumahl die hinter dem Teich stehende Frucht-Bäume dem Pastori zu Liebe gleichfals hingepflantzet.

§ 12 Es hat der Seel. Pastor mit vielen seinen Unkosten den itzigen Pfarr-Hoff zu solchem stande gebracht, als der vormahls ein Sumpff mit Hasel-Stauden umgeben, nur das Planck- und Zaun-werck hat die Kirche gehalten.

§ 13 Die[3]) Kirche (hat auch) die gröste Glocke im Thurm verehret.

§ 14 Sie hat auch das positiv verehret, und aus eigenen Mitteln einen Organisten dazu gehalten, weil die Kirche kaum so viel Mittel hat (gehabt) zu ihrer Nothdürfftigen Unterhaltung.

§ 15 Üm diese Zeit ist von dieser Herrschafft einer Weibes-Persohn „im neuen Gam wegen begangener Hurerey die Brüche dictiret,

---

[1]) Selbstmord. Die Frau des Albert Balthasar Berens war eine geborene Marselis.

[2]) Auf der Stelle dieses Stalles ist die spätere zweite Pfarre erbaut worden, dafür lange eine Rente an die erste Pfarre gezahlt worden.

[3]) ergänze: Gutsherrschaft hat auch der (vgl. XVII, § 5).

„auch würckl. exequiret, daraus dann unwiedertreiblich folget, „daß die Höfe die Kirchen-Patronaten und ihre Gerechtsahmkeit „(haben), das Sup. dominium aber davon J. K. M. Christ IV. „ihm vorbehalten, wo bleibet aber, daß diese Kirchen-Patro- „naten sollen das Jus Patronatus seyn, und wenn das wäre, „wie kömmt hiesige Herrschafft zum dominio über solcher Län- „dereyen, die in fremdem Gebiethe gelegen, läufft es nicht ge- „rade wieder einander?

§ 16 Bey dieser Herrschafft haben die Juden hier sehr floriret, und gar gedacht einen Tempel zu bauen.

§ 17 A° 1678 ist auch gedachter Herr Berens gestorben, ist auch der Kirche nichts von Revenuen beygeleget.

§ 18 Darauff das Guth an den H. Klingenberg gekommen, welcher die wegen die 3 niedergelegte Hueffen restirende 20 ℔ dem Pastori gezahlet, und weil er so gleich A° 1679 im Octobr. das Guth an den H. Baronen von Kielmansegge wieder verkauffet, so sind die wegen anderer Wohnungen noch restirende Gelder auff den Successoren verschoben.

CAPVT XVII^mum

Welche fata diesem Kirch-Wesen betroffen, da der H. Baron von Kielmansegg das Guth angetreten.

§ 1 A° 1680 den 1. May hat d. H. Baron von Kielmansegg das Guth angetreten und es zu Anfang durch den H. Ambtsverwalter Valert administriren laßen.

§ 2 So gleich hat der damahlige Pastor seine Restanten übergeben, auch die Bezahlung erhalten.

§ 3 So hat sich auch der H. Baron auff gewiße 5 puncte durch d. H. Valert erkläret, als unter andern wegen der 3 niedergelegten Hueffen, so auff 6 Thlr in allen jährl. deputat-Geldern (sich belaufen?), Er der H. Baron auch unverwegerlich, so lange er das Guth gehabt, um Michaeli hat bezahlet.

§ 4 Auch hat d. H. Baron in diesen Puncten verschrieben und es vor billig erklähret, daß voraus von den ledig stehenden alten Häußern dem Pastori sein Salarium solte gereichet werden.

§ 5 Um diese Zeit ist die Glocke geborsten, so von H. Gabriel Berens verehret.

§ 6 A° 1683 den 18. May ist allhier visitation gehalten, bey welcher der Pastor unterschiedl. monenda übergeben, worauf er sich bey der visitation, so auff den 21. May 1685 gehalten, beziehet.

§ 7 Als die hiesige Juden betreffend, die sich damahls mit der Schule nicht wolten vergnügen, sondern gar einen Tempel gesuchet zu bauen [1]), daß sie die Königl. privilegia möchten produciren, denn allhie zu wohnen und eine Schuele, geschweige einen Tempel zu bauen [2]).

§ 8 (Ergänze: Ist auch gefordert,) Daß die Armen-Häuser und deren Legat wiederum hergestellet werden, als davon H. Klingenberg das letzte gar nach Hademarschen verleget, das erstere aber als die Häuser schon damahls vermiethet gewesen.

§ 9 Und weil die Bade-Mutter allhie jederzeit vom Pastore loci angenommen und wegen der Noth-Tauffe informiret worden, auch von allen oneribus frey gewesen, so bittet er, daß solches ferner so bleiben möchte.

§ 10 Und weil auch die Leichen-Bitterin dieses Orts jederzeit noie Summi Episcopi von dem Pastore loci angenommen worden, solches auch also zu laßen, wie dann auch dazumahl ist geschehen, und von dem Pastore eine bekehrte Jüdin [3]) ist gegeben.

§ 11 Auch ersuchet er, daß die größte und zwar zerborstene Glocke möchte umgegoßen und darauff ein gewißes quantum bey deren Gebrauch von den H. visitatoren gesetzet werden, damit sie auff die Arth sich selbst bezahlete, allein die hänget noch zerborsten, wie damahls.

§ 12 Noch bittet er, daß das Kirchenbuch vom Hoffe wiederum möge eingefodert und im Pfarr-Hause wie alter Zeitens möge verwahret werden, und auch die Kirchen-Rechnung daselbst abgeleget werden; Jmgleichen bittet er ein oder 2 juraten anzunehmen und ihnen zu injungiren, was Sie thun und wornach Sie sich richten solten (so!), woraus zu sehen, wie confuse es damahl hergangen.

§ 13 der letzte punct handelt vom fundations-Blech, daß solches wiederum möge hergeschaffet und ans Licht gebracht werden,

---

[1]) einzuschieben: ist gefordert, ?

[2]) Der Text ist verdorben; ergänze etwa: ist nicht einerlei.

[3]) Wohl: dies Amt einer bekehrten J. Damals trieb Edzardi in Hamburg Judenmission.

und daß nicht nur Ihr. Königl. Maytt. Christ. IV[tus], sondern aller succedirten Könige Nahmen dabeygefüget und durch solches Mittel allem streite vorgekommen werde.

CAPVT XVIII[vum]

Was sich in Kirchen-Sachen betragen, wie der H. Friederich Rantzau dieß Guth gehabt.

§ 1 A[o] 1683 den 8. Aug. hat der H. Frid. Rantzau diß Guth angetreten.

§ 2 den 30. Aug. haben die Ältesten hiesiger Juden als Samuel Ahrens und Ruben Simsen mit dem Pastore contrahiret, daß sie überhaupt für ihre einwohnende Häußer jährl. um Ostern wolten 12 Thlr des salarii wegen, so darauff hafftete, erlegen [1]).

§ 3 A[o] 1684 den 21. May hat hiesige Herrschafft des Pastoris Knecht gefänglich eingeworffen wegen des Torffs im Hinschensfelder Mohr, so ihm doch von Gabriel Berens auff Zeit seines Lebens versprochen.

§ 4 den 9. Aug. hat die Herrschafft gar den Torff wegführen laßen, am 20. huj. hat der H. General Super. von Stöcken dieserwegen eine protestation- und reservations Schrifft hiesiger Herrschafft insinuiret, in welcher unter anderm diese Worte: Wann nun mir als Probsten des Consistorii zu Segeberg, worunter die Kirche zu Wandsbeck, der Pastor und seine Familie nebst den ihm zukommenden Einkünfften gehöret, Ammts- und Gewißens halber zustehet, mich solchen attentaten zu wiedersetzen, und nach aller möglichkeit J. K. M. hohe bischoffl.[e] Gerechtsahme ungekränckt bey zu behalten, So haben wir nicht anders gekonnt als nur feyerlich protestiren, dergleichen proceduren nul und nichtig erklären, und allerhöchst gedachter J. K. M. jura zu reserviren etc.

§ 5 Diese Sache ist darauff vor Ihro Königl. Maytt zu Glückstadt gerathen.

§ 6 A[o] 1685 den 26. Martij ist die Oberste Spitze dieses Thurms abgewehet, in deßen Knopf ein kupffernes Blech, so noch im Pastorat-Hauße ist, darauff diese Worte stehen: A[o] 1657 [2])

---

[1]) Noch jetzt zahlen alle Häuser in Wandsbeck die Realsteuer.

[2]) muß heißen: 1651.

ist zu Gottes Ehren und erweiterung seiner Christl.ⁿ Gemeine dieser Thurm von Albert Bathasar Berens, [von] dero zu Denne⸗ Norwegen Königl. Maytt in der Stadt Hamburg residirendem Commissario und auff Wandsbeck Erbgeseßenen, auffgebauet worden, zur Zeit der beyden Kirchgeschwohrnen NB Hinrich Luders und Johann Hartmann NB da siehet man mit keinem Worte eines Patroni gedacht, so doch immer wäre geschehen, wenn J. K. M. das Jus Patronatus mit verkauffet gehabt.

§ 7 eod. anno den 21. May ist allhie wiederum visitation gehalten, da der H. Baron von Liliencron als Ammtmann zu Segeberg zugegen, derselbe das Kirchen=Buch wiederum vom Hoffe gefodert und dem Pfarr=Hause einverleibet, auch darauff die Kirchen=Rechnungen, wie von Anfang der fundation üblich gewesen, im Pfarr Hause gehalten, es ist zugleich verordnet, daß künfftig daselbst und nirgends anders wo in Gegenwart der dazu gehörigen Persohnen solte (Rechnung) abgeleget werden, auch daß das Kirchen=Buch beim Pastorat verwahret bleiben solte.

§ 8 Und damit ist der vorigen Unordnungen gewehret, und was noch NB mehr, ist dem Königl. Hause damit sein Recht wiederum beygeleget, welches Kirchen=Patronaten, so frembde Ländereyen und deren revenüen sind, und kein Jus Patronatus bey Verkauffung dieses Guths mit verkauffet.

§ 9 Der D<u>nus</u> Praedij H. Fried. Rantzau hat zwar hiewieder protestiret, allein es sich dennoch begeben, der Rechnung mit beygewohnet, hat sie auch mit unter schrieben.

§ 10 Darauff weil der H. Praepositus eine unleserl. Hand führete, und der damahlige Pastor, als welcher nur 8 Jahr nach absterben des Gottseel. Christ. IV nemlich 1656 zur Pfarre gelanget, dem also am besten die wahre beschaffenheit von dieser Kirche wissend, als ist ihm von H. Baron von Liliencron diesen actum in forma einzuschreiben befohlen, deßen Feder auch nichts als Wahrheit enthält.

§ 11 Wie denn auch die folgende Jahre biß nun herzu die Rechnung unstreitig im Pastorat=Hauße abgeleget, und der hiesige D<u>nus</u> Praedij allemahl seinen delegatum mit dabey gehabt.

§ 12 So findet sich auch von der Zeit an Einnahme und Außgabe, wie auch andere zum Kirch=Wesen gehörige Sachen, alles ordent=

lich eingeschrieben, und stehen in Ihro Königl. Maytt. Eid und Pflicht genommene Männer dem Kirchen-Wesen vor.

§ 13 So lange aber das Kirchen-Buch auff dem Hoffe gewesen, weiß man von keiner Einnahme noch Ausgabe noch wann visitation oder was verordnet, denn nicht ein Buchstab ist eingeschrieben, sondern alles lieget im Finstern vergraben.

§ 14 Wie gesaget, biß A⁰ 1648 findet sich die anschreibung der getaufften und verstorbenen, muß also biß dahin das Kirchen-Buch im Pastorat-Hause gewesen seyn.

§ 15 biß ao 1642 aber findet sich nur die Anschreibung der Einnahme und Außgabe, da dann dieselbe ohne Zweiffel auch biß 1648 continuiret, wie dann auch solches das Kirchen-Buch selbst eröffnet, denn nach der Einnahme von fol. 8 springet es auff fol. 21, sind also so viel Blätter heraus genommen, und nach der Außgabe von fol. 44 springet es auff fol. 81, da dann ohne allen Zweiffel sich die Einnahme und Außgabe von 9 angefangen, weil des Kirchenbaues Unkosten mit dem 41. Jahr beschloßen, allein, da muß etwas gestanden seyn, daß zum Krahm nicht gedienet.

§ 16 Es sind auch sonst Blätter heraus genommen, und bezeuget es die Beschneidung der Zyffern, wie voraus an die 8 zu sehen, daß das Buch von neuem eingebunden und beschnitten, wie denn auch fol. 8 mit 21 und fol. 44 mit 81 zusammen geleimet sind.

§ 17 Allein das Werck verräth sich durch[1]), die Einnahme von 1641 ist da, da doch würckl. das Guth schon aus J. K. M. Händen, und ist also bey Graff Pens Zeiten mit Rechnung-halten und ablegen verfahren, wie bey Ihro Königl. Maytt zeiten, und weil auch die Einschreibung der getaufften und verstorbenen biß A⁰ 1648 continuiret, nach der Zeit aber überall kein Buchstab dem Buch mehr eingeschrieben, So erhellet deutlich, woher solche differentz komme, nemlich nicht ex jure, sondern ex usurpatione juris Patronatus.

---

[1]) Hier ist etwas weggefallen.

Beilage 1. Eingabe des dänischen Gesandtschaftssekretärs Burchard an den König von Dänemark über das Patronatsrecht der Kirche in Wandsbeck.

Allerdurchläuchtigster &c.

Ew. Königl. Maytt. wollen in allerhöchsten Königl. Gnaden erlauben, daß deroselben ich, als ein vieljähriger getreuester Knecht, eine marque meiner allerunterthngsten devotion zu Conservirung Ew. Königl. Maytt. beydes sowoll über dem adel. Guthe als der Kirche zu Wandsbeck allerhöchst allein competirenden supremi dominii als juris Episcopalis ac patronatus mit den allertieffesten respect darlegen möge, welche Kühnheit Ew. Königl. Maytt. um so mehr allergnädigst zu übersehen geruhen wollen, als bey dem neulichen Absterben des dortigen vieljährigen Pastoris Behrens der itzige Possessor des erwehnten Guths, von Ahlefeld, bemüht zu sein scheinet, diesen vacanten Prediger Dienst zu besetzen und dadurch nicht nur Ew. Königl. Maytt dero allein competirende Hohe Gerechtsahme strittig zu machen, als auch das jus patronatus hujus ecclesiae satis incompetenter an sich zu ziehen. Ob nun woll, Allergndgster König und Herr, zu gäntzlicher assoupirung dieses seit langen Jahren fort gewähreten, niemahls aber ex fundamento gehobenen Zwists Ew. Königl. Maytt. Gluckstadtische Regierung dem letzt verstorbenen Pastori zu Wandsbeck Magister Berens bereits untern 20ten Aug. 1711 auf zugeben belieben wollen, daß derselbe als ein viele Jahre dort gestandener Prediger, und der zugleich von seinen Schwieger-Vater als antecessore in officio viele begründete Nachrichten erlanget, die von ihm in eines seiner Memorialien citirte historiam ecclesiae Wandsbecensis einsenden solle; So hat jedoch derselbe, als der ohnedem bereits zu Wandsbeck viel verdrießle fata erlebet, ex justo metu eines noch mehr auff sich zu ladenden particular Hasses, so er auch selbst Hocherwehnter Regierung damahls schriftl. declariret habe, sich mit derselben Einsendung zu befassen Anstand genommen, Wann aber, Allergndgster König und Herr, beygehendes Werck mir für etwa anderthalb Jahren durch besonderen Zufall zu Händen gekommen, dessen Verfasser, als ein alter und in historia Wandesbecensi, fürnehmlich quoad ecclesiastica wohlerfahrner Mann, nicht wenige Anleitung zu dermahliger gerechtester vindicirung Ew. Königl. Maytt. über dieses Adel. Guth und der Kirche zu Wandsbeck allerhöchst allein competirenden Iure, respective supremi dominii et jurisdictionis territorialis als juris episcopalis ac patronatus an Hand leget, nicht weniger auch ad oculum demonstriret, wie, auch zu welcher Zeit und Gelegenheit ein und andere infractiones sowohl in ecclesiasticis als secularibus nicht nur attentiret, sondern auch biß 1681 gar bewerckstelliget worden, welches meiner allerunterthngsten unvorgreifflichen Meynung nach um so deutl.r und unumstößlicher gemacht werden könte, wenn die in diesen Wercke hin und wieder angezeigete Nachrichten aus denen mit bemerkten archivis hervorgesucht und mit denen von Zeit zu Zeit allergndgst ertheilten Kauff oder Lehen Brieffen und anderen dahin gehörigen documentis, sonderlich mit denen von 1706 biß 1711 zu Glückstadt zwischen den letzteren Prediger und den von Ahlefeldt occasione eines neuerlichen Kirchen Gebeths verhandelten Commissions actis, in welcher Sache der itzige Ober Sachwalter

Dr. Benssen dem ersteren bedient gewesen, nachgehends aber selbige von da weg und zu Ew. Königl. Maytt. großen praejudice ao 1712 nach dem Land Gerichte zu Kiel gezogen worden, conferiret werden könnten, So habe Ew. Königl. Maytt. dieses Werck ich allerunterthngst im Anschluß zu praesentiren meine Pflicht seyn lassen, übrigens aber deroselben Allerhöchsten Gut finden dehmütigst anheim geben sollen, ob Ew. Maj. dem Justice-Rath und Directeur dero General Post Ambts von John als einem so wohl in jure feudale ac Canonico sehr erfahrnen ministre die perlustration und allerunterthngste relation von diesen Wercke in allerhöchsten Königl: Gnaden zu committiren geruhen wollen. Ich aber werde mit allertiefffter veneration und devotion biß an das Ende meines Lebens beharren

Ewr Königl. Maytt

allerunterthänigster Knecht
Johann Christoph Burchard
des H. Etats-Rath und Residenten von Hohenmuhle
itziger Sekretarius.

Hamburg den 3. Febr.
1728

Beilage 2.

Reskript aus Kopenhagen an die Glückstädter Regierung.

Ihre Königl.e Mayt.et wollen allergnädigst, daß die zur Glückstädtischen Regierungs=Cantzeley sämbtlich verordnete Herren respectivè Conferentz-, Estats-, Land=, Justitz-, Cantzeley= und Regierungs=Rähte über beygehendes des Johann Christoph Burchards jetzigen Secretarii des H. Estats-Rahts und Residenten Hohenmühle zu Hamburg eingesandtes allerunterthänigstes Memorial wegen des Iuris Patronatus über die Kirche zu Wandesbeck und was dem anhängig, ihren Bericht allerunterthänigst abstatten und dabey zugleich das original Memorial sambt der Beylage wieder zurück senden sollen. Königl. Teutsche Cantzeley zu Copenhagen, den 28ten Februarii Ao 1728.

Von Hagen.

An die zur Glücksburgischen Regierungs=Cantzeley sämbtl. verordnete Herren.

Beilage 3.

Bericht der Glückstädter Regierung an den König von Dänemark. (Entwurf.)

⌞Z⌝

Allerdurchlauchtigster rc.

Alß Ew. Königl. Mayt uns durch dero Ober Secretairen von Hagen, Rittern, unterm 28ten des nechst abgewichenen Monahts Februarij allergnädigst anbefehlen laßen, über des Johann Christoph Burchards jetzigen Secretarii des

Etats-Rahts und Residenten Hohenmühle zu Hamburg eingesandtes allerunterthänigstes Memorial wegen des Iuris Patronatus über die Kirche zu Wandesbeck, und waß dem anhängig, unsern Bericht allerunterthänigst abzustatten; So müßen wir darauff allergehorsahmst anzeigen, daß in hiesigem Archivo sich gefunden, wie daß bereitz in Aº 1647, alß Ihr. Königl. Mayt. König Friderich 3 Glorwürdigsten Andenckens der damahlige General Superintendens D. Stephan Clotz auff dem Königl. Schloß zu Flenßburg, in Gegenwart des Cantzlers Reinckings, Jasper von Ohrtzen und Cammer Secretarii Theodori Leuten von den Consistorial Sachen referiret, die quaestio wegen des juris Patronatus über die Kirche zu Wandesbeck renoviret worden, und von dem Cantzler Reincking behaubtet werden wollen, daß, weil Ihr. Königl. Mayt. alß Hohe Obrigkeit diese Kirche fundiret, aedificiret dotiret, dieselbe auch Patronus von derselben wären; indeßen ist von den damahligen gegenwärtigen Rähten beschloßen, daß an den Possessoren des Guhtes Albert Baltzer Berends zu schreiben, daß Er seinen Kauff Brieff produciren solte, um zu sehen, waß ihm verkaufft.

Welches denn auch geschehen, wie solches auß dem Extractu Protocolli sub A und dem Concept Schreiben sub B zu ersehen. So erhellet auch auf dem Documento sub C, daß zu selbiger Zeit oder auch bald darnach, weil selbiges zwar ohne dato, doch unter diesen Acten und bei dem Protocollo de 1647 lieget, daß ratione visitationis über diese Kirche votiret worden. Wenn nun besagter Albert Balthasar Berens darauff mit dem angeschloßenen Memorial sub D allerunterthänigst eingekommen, und dabey die von Ihr. Königl. Mayt. König Christians IV. Glorwürdigsten Andenckens ihm über den Kauff Contract zwischen dem Graff Pentzen und ihm ertheilte Confirmatio lit E produciret, und dann darauf zu ersehen, daß Allerhöchst gedachte Ihro Königl. Mayt. das Guht Wandesbeck an den Graff Pentzen mit allen pertinentien, Regalien, Hoch- und Gerechtigkeiten ꝛc. und sonst allermaßen, wie Ihr Königl. Mayt. selbe Herrschafft genützet und genoßen, nichts davon alß allein die Landesfürstl. Superioritet und Hoheit außbeschieden, Erb- und eigenthümlich abgetreten, womit der vollenkommene Kauff Brieff sub F, alß wovon eine copia vidimata in hiesigem Archivo befindlich, übereinkommt, und daß in der von dem Albert Balthasar Behrens eingesandten sowohl als im hiesigen Archivo vorhandenen vidimirten confirmation sub lit. G die Wörter „auch Kirchenpatronaten" mit einem Commate distingviret sind.

sodann, daß mehrerwehnter Albert Balthasar Behrens darauff nachhero in dem ruhigen Besitz des juris Patronatus müße gelaßen seyn, darauß erhellet, daß, obgleich der Cantzler Reincking bey der Conference in 1647 zu Flenßburg mit zu gegen gewesen und, daß Ihr. Königl. Mayt. das jus Patronatus über die Kirche zu Wandesbeck competirete, behaubten wollen, dennoch in Anno 1657 die damahlige hiesige Regierung die Witwe Behrens in dem an dieselbe abgelaßenen Mandato sub H der Probst und nachheriger General Superintendens Hudemann in seinem Memorial von 16. Febr. 1657 sub I Patronin und der Pastor zu Wandesbeck Caspar Michaelis, welcher doch mit den Pastoribus [1]) des Guhts in beständiger Feindschafft gelebet, in Epistola ad dictum Hudemann von 11. Febr. 1657 sub K Dominam Patronam genandt, auch nachhero an die darauff folgende

[1]) muß possessoribus heißen.

Possessores des Guhtes zum öfftern als Patronen der Kirchen Befehle von hiesiger Regierung ergangen, maßen denn auch der vorbenandte General Superintendens Hudemann in seiner Nachricht der Jurium Patronatus und Episcopalis im Fürstenthum Holstein und der Graffschafft Pinneberg, so derselbe auff des H. von Gabel Schreiben de dato Copenhagen den 21. Decembr. 1669 sub L verfertigen mußen, unter dem Titul Wandesbeck stehet: Bey dieser Kirchen ist nur 1 prediger, und hat der Besitzer des Adelichen Guhtes Wandesbeck daselbst das jus Patronatus. Wie und auff waß weise die Kirche zu Wandesbeck aber fundiret und dotiret worden, ist auß des vorangezogenen Pastoris Caspar Michaelis Relation von 16 Maii 1690 gründlich zu tage.

So sehen wir nicht, wie gegen Allerhöchst gedachter Ihro Königl. Mayt Christiani IV Hand und Siegel könne angegangen, und nunmehro dem itzigen Possessori des Guhtes Wandesbeck das jus Patronatus genommen werden. Wir verstellen jedoch alles lediglich zu Ew. Königl. Mayt. allerhöchst erleuchteten Gutbefinden allerunterthänigst, und senden anbefohlener maßen das uns communicirte Original nebst der Beylage allergehorsahmst wiederum zurück. Womit wir übrigen in allergetreuester devotion Zeit lebens verharren ꝛc. Glückstadt den 30t. Martii 1728.

An

Ihro Königl. Mayt.